



CH-3003 Bern, BAG

- An alle Kantonalen Laboratorien
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein
- An die interessierten Kreise

**Referenz/Aktenzeichen: 410.0003-2/558861/**

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: RCH / BAU / AES

Liebefeld, 6. November 2008

## **Weisung Nr. 14: Betreffend der Kontrolle von Lebensmitteln, die mit Melamin verunreinigt sein können**

### **Ausgangslage**

Mitte September wurde bekannt, dass in China Kindernährmittel mit Melamin verunreinigt wurden. Als Quelle der Verunreinigung wird Milch und Milchpulver vermutet. Melamin wird normalerweise zur Herstellung von Kunststoff verwendet, könnte aber auch eingesetzt worden sein, um einen höheren Eiweissgehalt vorzutäuschen. Bei Kindern, die in China mit solchen Produkten ernährt wurden, kam es zu Nierenschädigungen.

Milch und Milcherzeugnisse mit Ursprung China dürfen weder in die EU noch in die Schweiz eingeführt werden. Trotzdem besteht die Möglichkeit, dass zusammengesetzte Erzeugnisse, welche sowohl Zutaten nichttierischen Ursprungs als auch Bestandteile aus verarbeiteter Milch mit Herkunft China enthalten, auf die Märkte der EU oder der Schweiz gelangt sind.

Neue Untersuchungen zeigen, dass auch andere proteinhaltige Lebensmittel wie Eier mit Melamin verunreinigt sein können. Es ist deshalb angezeigt, die Kontrollen auf Melamin auch auf andere proteinhaltige Lebensmittel aus dem asiatischen Raum auszudehnen.

## Allgemeine Beurteilung zusammengesetzter Lebensmittel

Um das Risiko einer Gesundheitsgefährdung durch Melamin in zusammengesetzten Erzeugnissen zu minimieren, hat die EG-Kommission basierend auf einer Risikobeurteilung der EFSA<sup>1</sup> die Entscheidung 2008/757/EG<sup>2</sup> erlassen, welche am 14. Oktober durch die Entscheidung 2008/798/EG<sup>3</sup> ersetzt worden ist. Darin wird festgehalten, dass alle Erzeugnisse, bei denen ein Melamingehalt von über 2,5 mg/kg Erzeugnis festgestellt wird, unverzüglich zu vernichten sind.

## Beurteilung zusammengesetzter Lebensmittel für die besonderen Ernährungsbedürfnisse von Säuglingen und Kleinkindern

Bei Säuglingen und Kleinkindern ist das Nierensystem noch nicht völlig ausgereift und es besteht bei der Einnahme von mit Melamin verunreinigten Lebensmitteln ein erhöhtes Risiko zu Nierensteinen. Da Säuglinge und Kleinkinder eine besonders gefährdete Bevölkerungsgruppe sind, wird in Kanada, Australien, Neuseeland und China auf Erzeugnisse für die besonderen Ernährungsbedürfnisse von Säuglingen und Kleinkindern ein Melamin-Höchstwert von 1 mg/kg Erzeugnis angewendet.

## Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 36 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes (LMG, SR 817.0) kann der Bund die Kantone verpflichten, ihn über Vollzugsmassnahmen und Untersuchungsergebnisse zu informieren. Weiter kann er den Kantonen gegenüber Massnahmen für einen einheitlichen Vollzug vorschreiben sowie bei ausserordentlichen Verhältnissen bestimmte Vollzugsmassnahmen anordnen. Art. 60 Abs. 2 der Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) gibt dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Kompetenz, in diesem Zusammenhang nach Anhören der Kontrollorgane Weisungen zu erlassen.

Art. 13 Abs. 1 LMG bestimmt, dass Nahrungsmittel bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit nicht gefährden dürfen. Gestützt darauf legt Art. 8 LGV fest, dass Nahrungsmittel Stoffe und Organismen nur in Mengen enthalten dürfen, welche die menschliche Gesundheit nicht gefährden können. Lebensmittel dürfen darüber hinaus nicht verdorben, verunreinigt oder sonst im Wert vermindert sein. Art. 1 der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (FIV, SR 817.021.23) bestimmt in diesem Zusammenhang, dass Fremd- und Inhaltsstoffe in oder auf Lebensmitteln nur in gesundheitlich unbedenklichen und technisch unvermeidbaren Mengen vorhanden sein dürfen.

## Weisung

Um dasselbe Schutzniveau wie im internationalen Umfeld gewährleisten zu können, im Hinblick auf einen schweizweit einheitlichen Vollzug der Kontrolle von Lebensmitteln, die Milch oder Milcherzeugnisse mit Ursprung oder Herkunft China enthalten, sowie in Konkretisierung von Art. 1 FIV erlässt das Bundesamt für Gesundheit folgende Weisung:

### 1. **Zusammengesetzte Lebensmittel, die Milch oder Milcherzeugnisse mit Ursprung oder Herkunft China enthalten können**

Die Vollzugsbehörden des Bundes (Zollbehörden) und die kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörden werden aufgefordert, gezielt Kontrollen von Sendungen mit solchen Lebensmitteln vorzunehmen. Diese sollen Dokumentenkontrollen, Nämlichkeitskontrollen und physische

<sup>1</sup> [http://www.efsa.eu.int/EFSA/efsa\\_locale-1178620753824\\_1211902098433.htm](http://www.efsa.eu.int/EFSA/efsa_locale-1178620753824_1211902098433.htm)

<sup>2</sup> ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 26. September 2008 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Milch enthaltenden Erzeugnissen oder Milcherzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist, ABl. L295 vom 27.9.2008, S. 10.

<sup>3</sup> ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 14. Oktober 2008 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Milch enthaltenden Erzeugnissen oder Milcherzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist, und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/757/EG der Kommission ersetzt, ABl. L273 vom 15.10.2008, S. 18

Kontrollen (inkl. Laboruntersuchungen) auf Melamin umfassen. Solche Kontrollen sollen auch im Landesinnern erfolgen.

Weisen solche Lebensmittel einen Melamingehalt von über 2.5 mg/kg Erzeugnis auf, dürfen sie nicht an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Sendungen, bei denen ein begründeter Verdacht auf Überschreitung dieses Wertes besteht, können bis zur Vorlage der Ergebnisse der Laboruntersuchung vorsorglich beschlagnahmt werden (Art. 30 Abs. 2 LMG).

2. **Zusammengesetzte Lebensmittel, die für die besonderen Ernährungsbedürfnisse von Säuglingen und Kleinkindern bestimmt sind, und Milch oder Milcherzeugnisse mit Ursprung oder Herkunft China enthalten**

Solche Lebensmittel sind an der Grenze durch das zuständige Zollamt vorsorglich zu beschlagnahmen. Das Zollamt sendet eine Probe an ein Labor der nachfolgend genannten kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörden und informiert den Empfängeranton über die vorgenommene Probenahme.

Empfängeranton	Probenversand durch Zoll an kantonale Behörde
GE, VS, FR, TI	GE
BE, LU, NW, OW, UR, SZ	BE
BS, BL, AG, SO, ZG	BS
VD, NE, JU, GR	VD
ZH, SH, AI, AR, GL, SG, TG	ZH

Weisen solche Lebensmittel einen Melamingehalt von über 1.0 mg/kg Erzeugnis auf, dürfen sie nicht an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

3. **Andere Lebensmittel mit hohem Proteingehalt**

Es sind auch Stichproben anderer Lebensmittel mit hohem Proteingehalt mit Ursprung oder Herkunft China oder dem asiatischen Raum zu ziehen. Weisen solche Proben einen Melamingehalt von über 2.5 mg/kg Erzeugnis auf, dürfen die betreffenden Lebensmittel nicht an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

4. **Massnahmen**

Die zuständigen Vollzugsbehörden sorgen bei Überschreitung der unter den Ziff. 1-3 genannten Höchstwerte dafür, dass die Waren beanstandet, vom Markt genommen und vernichtet werden.

5. **Meldung der Untersuchungsergebnisse**

Die Vollzugsbehörden melden dem BAG alle Ergebnisse der vorgenommenen Laboruntersuchungen nach den Ziffern 1-3 dieser Weisung. Untersuchungen, die Anlass zur Beanstandung geben, sind so aufzuarbeiten, dass sie durch das BAG über das Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel der EU (RASFF) und/oder des INFOSAN verbreitet werden können.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter Direktionsbereich Verbraucherschutz

Dr. Roland Charrière  
Stellvertretender Direktor